Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Aktuelles zum Glyphosat

Udo Hattermann, Bezirksstelle Ostfriesland

Kreistag Wittmund
Planungs- und Umweltausschuss
30. Juni 2015

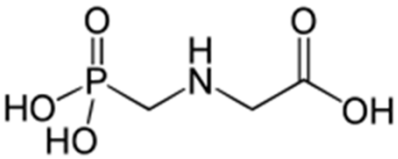

N-(Phosphonomethyl)glycin

Glyphosat

- **Wirkstoff Glyphosat ist zugelassen und bekannt unter vielen Produktnamen (z.B. Roundup etc.)**
  Zulassungsvorraussetzung: keine schädlichen Auswirkungen auf die die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser und keine sonstigen nichtvertretbaren Auswirkungen insbesondere auf den Naturhaushalt…

- **Mitte 70er erste Zulassung von Roundup und somit Glyphosat in Deutschland (HUK, Landwirtschaft)**

- **Weltweit meist angewendetes Herbizid**
  Absatzmenge in D: ca. 5000 bis 6000 t (Haus und Kleingarten: 40 t)

- **breit wirksames Totalherbizid**
  (in Amerika auch als GVO – Roundup ready)

Zulassungsstand Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel

- Zur Zeit sind ca. 94 Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel zugelassen
  (ohne Parallel-Importmittel)

- davon haben viele eine Zulassung für Ackerbaukulturen aber auch für den privaten Haus- und Kleingartenbereich

Welche Indikationen gibt es im Ackerbau?

Kultur	Zweck/Schadorganismus
Wiesen, Weiden i.d.R. vor Umbruch	Quecke , Ampfer, Distel (auch Einzelpfl.beh./Dochtstreichgerät)
Stilllegungsflächen	vor der Saat von Folgekulturen
Ackerbaukulturen (Getreide, Mais, z.T. Raps usw.)	Unkräuter, Ungräser (vor/nach der Saat, nach d. Ernte/Wiederergrünen)
Getreide*	Sikkation in Lagergetreide / Unkräuter (ab Vollreife zur Ernteerleichterung)
Raps*, Futtererbsen, Ackerbohne	Sikkation

* ausgenommen zur Saatgutproduktion oder Brauzwecke

Welche Indikationen gibt es im Ackerbau?

ANDWENDUNGSBESTIMMUNGEN - WIRKSTOFF GLYPHOSAT

Durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) besteht seit 2014 eine weitere Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat. Einerseits wird der Wirkstoffaufwand pro Kalenderjahr auf derselben Fläche auf 3600 g/ha begrenzt (in maximal 2 Behandlungen im Abstand von mindestens 90 Tagen). Andererseits sind die zugelassenen Spätanwendungen in Getreide nur auf Teilflächen erlaubt, auf denen aufgrund von Unkrautdurchwuchs in lagernden Beständen bzw. Zwiewuchs in lagernden oder stehenden Beständen eine Beerntung sonst nicht möglich wäre.

	(ab Vollreife zur Ernteerleichterung)
Raps*, Futtererbsen, Ackerbohne	Sikkation

* ausgenommen zur Saatgutproduktion oder Brauzwecke

Sonstige Indikationen

Kultur	Zweck/Schadorganismus
Rasen, Zierpflanzen,	Unkräuter, Ungräser HuK, vor der Saat/Bepflanzung
Nichtkulturland ohne Holzgewächse*	Unkräuter, Ungräser, Holzgewächse (Streichverfahren, Spritzen)
Wege und Plätze mit Holzgewächsen*	Unkräuter, Ungräser auch HuK
Gleisanlagen*	Unkräuter, Ungräser, Holzgewächse

*Auflage NS660

Auflage NS660

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Anwendung des Mittels auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, **ist nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig** (§ 6 Abs. 2 und 3 PflSchG).

Zu diesen Flächen gehören alle nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, wozu auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen gehören.
Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Auflage NS660

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

ML-Erlass zu Glyphosat - Verbot der Genehmigung von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland gemäß §12 Abs. 2 PflSchG. Nur in Einzelfällen in direkter Abstimmung mit dem ML ist eine Genehmigung noch möglich.

Ein generelles Glyphosatverbot in Deutschland durch BVL auch für die landwirtschaftl. oder HuK-Anwendung ist nur bei wissenschaftlich ausreichender Begründung möglich bzw. wenn die EU die Wiederzulassung im Rahmen der momentanen Neubewertung des Wirkstoffs verweigert. Das Nds. ML kann gemäß PflSchG nicht in bestehende Zulassungen eingreifen.

Erlass betrifft auch Wege und Plätze die für Öffentlichkeit zugänglich sind, für solche Flächen gibt es nun keine alternativen Mittel ohne Glyphosat mehr.

Problem: Alternative Mittel zwar für Teilbereiche vorhanden, teils aber in der Einstufung humantoxischer als momentane Einstufung des Glyphosat (Bahnschienen, Energieversorger)

Anwendung
auf
Hofflächen
Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen … angewandt werden!

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf „Nichtkulturland“

Aktuelles zum Wirkstoff Glyphosat (Stand Juni 2015)

Bezirksstelle Ostfriesland

VV-Auflagen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

VV214 Stroh nicht zum Zwecke der Tierhaltung und Tierfütterung verwenden. --> Vorerntebehandlung

VV207 Im Behandlungsjahr anfallendes Erntegut/Mähgut nicht verfüttern. --> Stillleg./Wiesen

VV208 Im Behandlungsjahr anfallendes Erntegut/Mähgut der ersten Nutzung nach der Behandlung nicht verfüttern. --> Einzelpfl.-beh.

Hintergrund der Auflagen (VV207,208,214)

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Ursache für die erteilten Auflagen zur Einschränkung der Futterverwertung sind aufgetretene **Bedenken hinsichtlich der Toxizität von Beistoffen** in der Formulierung verschiedener Glyphosat-Herbizide.

(gilt nur für Vorernte-Anwendungen in den Bestand)

Die hierfür relevanten Beistoffe sind **Tallowamine** (Polyoxyethylen-Derivate, POEA)

= Formulierungshilfsstoffe zur Verbesserung der Aufnahme

→ bessere Wirkungsgeschwindigkeit und -sicherheit

Die Auflagen wurden vorsorglich erteilt

Begründung: Akut toxisch für Wasserorganismen, Verdacht auf endokrine Wirkung bei Fischen und Amphibien

Um eine Verwertungseinschränkung zu vermeiden und Mittel mit möglichst geringem Risikopotential einzusetzen, sollten **generell Glyphosat-Herbizide ohne diese Auflagen** eingesetzt werden.

weitere allgemeine Auflagen (alle Glyphosate)

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

VV549 Behandelten Aufwuchs (Abraum vor der Neueinsaat) nicht zur Heugewinnung verwenden, er kann der direkten Verfütterung oder der Silierung dienen.

VV551 Behandelten Aufwuchs (Abraum vor der Neuansaat) weder zur Kleintierfütterung noch zur Kleintierhaltung verwenden. (Rasen/Zierpflanzen)

VV835 Stroh von behandeltem Getreide nicht für Kultursubstrate verwenden.

weitere allgemeine Auflagen (alle Glyphosate)

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

NW642-1 Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig.

Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Stellungnahmen der Behörden (BVL, BfR, BMELV) auf Grundlage der bisherigen Bewertungsberichte

- **Glyphosat** wird bisher insgesamt
  - als nicht- mutagen und schwach toxisch,
  - als Wirkstoff ohne spezifische antibakterielle Wirkung,
  - als nicht reproduktionstoxisch, nicht kanzerogen, nicht neurotoxisch und als nicht fruchtschädigend eingestuft.
- Übergang von **Glyphosat** ins **Korn und Lebensmittel** möglich, Prozess der Lebensmittelverarbeitung beeinflusst Rückstände.
- Übergang von **Glyphosat** in **Milch oder Fleisch,** Fütterungsstudien: negatives Ergebnis für Milch, Fleisch und Fett, in Nieren messbare Rückstände (schnelle Ausscheidung über Urin), geringe Rückstände in Leber.
- **Glyphosat im Urin von Menschen**: zu erwarten, jedoch gesundheitlich unbedenklich und legal

Mitteilung 016/2015 des BfR vom 8. Juni 2015

Der Pflanzenschutzmittelwirkstoff Glyphosat ist nach Prüfung aller vorliegenden Studien als nicht krebserzeugend bewertet worden
(alle zuständigen nationalen, europäischen und anderen internationalen Institutionen einschließlich des WHO/FAO Joint Meeting on Pesticide Residues (JMPR))

Auf einer Sitzung der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) der Weltgesundheitsorganisation WHO im März 2015 in Lyon haben dort versammelte Experten Glyphosat auf Basis der ihnen zur Verfügung stehenden Studien als Kanzerogen Gruppe 2A, d. h. als wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen eingestuft.

Wissenschaftliche Bewertung sobald der ausführliche Bericht mit den Begründungen zu den Schlussfolgerungen veröffentlicht wird (weltweit liegt dieser Bericht derzeit nicht vor. Die WHO hat kürzlich eine „ad hoc expert task force" mit der Aufgabe eingerichtet, die Gründe für die unterschiedliche Bewertung der Daten durch die IARC und das JMPR aufzuklären. Es handelt sich dabei um ein wissenschaftliches Divergenzverfahren innerhalb der WHO.

Abbau und Versickerung von Glyphosat

Metabolit:

- AMPA
- Entsteht nicht nur beim Abbau von Glyphosat, sondern auch beim Abbau stickstoffhaltiger organischer Phosphonate (z.B. in Waschmitteln oder Korrosionsschutzmitteln)

Versickerung:

- Geringe Versickerungsneigung bei AMPA und Glyphosat
- Über diesen Weg keine Einträge ins Grundwasser über 0,1 µg/l zu erwarten
- Aber: Grundwassereinträge über runoff und Drainage möglich

Grundwassermessstellen Ergebnisse:

- AMPA und GLYPHOSAT nicht auffällig in Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Zulassungsstand Wirkstoff Glyphosat

Zulassungsverlängerung des Wirkstoffes auf EU-Ebene

bis

31.12.2015

Grund: Zeitmangel im Übergangszeitraum nach Zulassungs-VO 1107/2009

Derzeit läuft Wiederzulassungsverfahren auf Wirkstoffebene

Konservierende Bodenbearbeitung

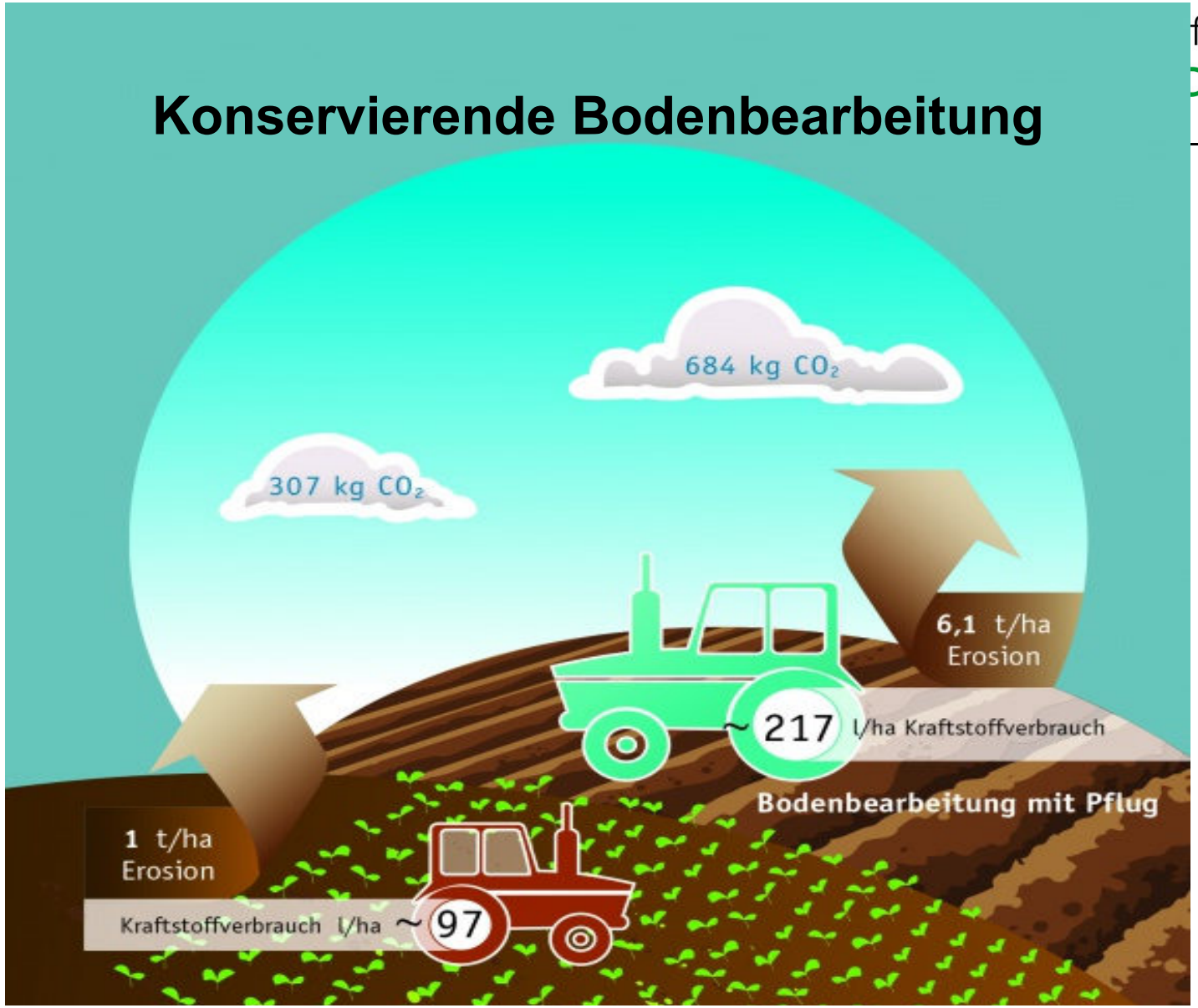

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit